

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Anfrage

Datum: Tue, 11 Feb 2014 17:12:55 +0100

Von: "Margot Reiter" <margot-reiter@gmx.de>

An: verfgh-berlin@t-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind ein Gesprächskreis, der während seiner Treffen auch über das heutige Deutschland spricht.

Dabei gibt es immer wieder Fragen, die wir selbst nicht beantworten können.

So hat und z. B. das Außenamt und das Justizministerium der BRD Fragen beantwortet, deren Antworten uns beim Verstehen der Dinge weitergeholfen haben.

Nunmehr ist eine sehr strittige Frage aufgekommen und mir ist die Aufgabe gestellt worden, Sie um eine Antwort zu bitten.

Nun die Frage.

Im Januar brachte ein Mitglied der Runde eine Nachricht mit, in der eine angebliche Mitteilung des Herrn Regierungsamtsrat Rudolph unter der Tagebuch-Nr. TgbNr. 1-6/05 stand. Diese Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

"... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“...

Nun möchten wir gern wissen, ob diese Mitteilung eine Tatsache ist oder eine Fälschung?

In Erwartung Ihrer werten Antwort

verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Margot Reiter

AW: Anfrage

"VerfGH-Berlin@t-online.de" <VerfGH-Berlin@t-online.de>

"Margot Reiter" <margot-reiter@gmx.de>

17.02.2014 09:57:40

VerfGH Tgb. Nr. 4 - 2/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre elektronische Anfrage vom 11. Februar 2014 teile ich Ihnen mit, dass der Verfassungsgerichtshof des Landes

Berlin nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt.

Reichen Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich unter Beifügung der Anlagen ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rudolph

Regierungsoberamtsrat

Margot Reiter
Siegener Straße 24
08523 Plauen
E-Post: margot-reiter@gmx.de

18.02.2014

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Herr Regierungsoberamtsrat Rudolph
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Sehr geehrter Herr Regierungsoberamtsrat Rudolph,

unter folgender Tagebuch-Nr. VerfGH Tgb. Nr. 4 - 2/14
teilten Sie mit daß der Verfassungsgerichtshof Berlin nicht am elektronischen
Rechtsverkehr teilnimmt.

Zwar hatte ich im Auftrag nur eine Anfrage gestellt, kann aber selbst nicht einordnen
inwieweit es schon Rechtsverkehr ist. Deshalb möchte ich Ihnen diese Frage noch einmal
postalisch zustellen und bitte um Ihre wertige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

M. Reiter

Anlage: elektronische Anfrage

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH Tgb. Nr. 4-2/14

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Frau
Margot Reiter
Siegener Straße 24
08523 Plauen

10781 Berlin, den 21. Februar 2014
Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Sehr geehrte Frau Reiter,

auf Ihre am 21. Februar 2014 eingegangene Eingabe vom 18. Februar 2014 teile ich Ihnen mit, dass das Tagebuch aus dem Jahr 2005 inzwischen vernichtet worden ist. Insoweit können die Unterlagen zur Beantwortung Ihrer Anfrage nicht mehr herangezogen werden und es kann dementsprechend Ihre Anfrage nicht beantwortet werden.

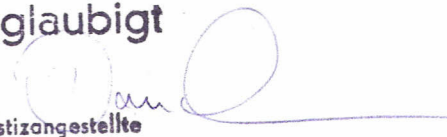
Da Ihr eingebrachtes „... Zitat ...“ meiner Antwort aus dem Jahre 2005 aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen ist, kann es auch so, wie Sie es zitiert haben, nicht verwendet werden, denn das von Ihnen eingebrachte „... Zitat ...“ scheint aus der im Jahre 2005 eingebrachten Anfrage des Petenten zu stammen.

Sofern nicht der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang vorgelegt wird, kann eine weitergehende Stellungnahme nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rudolph
Regierungsoberamtsrat

Beglaubigt


Justizangestellte